



Ergänzende Informationen zur Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss der Großen Beschlusskammer Energie unter dem Aktenzeichen **GBK-25-02-1#1** am **17.02.2026** die Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 beschlossen.

Die Festlegung richtet sich bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sowie an alle Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen, die unter § 18 Abs. 1 Satz 1 und 5 StromNEV fallen. Betroffen ist somit auch die auf dem „Preisblatt für die Nutzung des Bahnstromnetzes“ ausgewiesene Vergütung für die Rückspeisung der Triebfahrzeuge.

Rückspeisevergütung 2026

Für die Rückspeisevergütung 2026 gelten die folgenden Entgelte:

Stichtag	Rückspeisevergütung im verstetigten Verfahren	Rückspeisevergütung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung	
	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Bis 30.06.2026	2,730	110,69	1,470
Ab 01.07.2026	1,365	55,345	0,735

Für Eisenbahnverkehrsunternehmen, die das Verfahren der tatsächlichen Vermeidungsleistung anwenden, ist der **Leistungspreis als Jahreswert** maßgeblich.

Damit ist es unerheblich, ob der Beitrag zur Jahreshöchstlast im ersten oder zweiten Halbjahr 2026 auftritt; der Leistungspreis wird für das Jahr 2026 rechnerisch bis zum 30.06.2026 vollständig und ab dem 01.07.2026 noch zu 50 Prozent berücksichtigt.

Die vollständige Festlegung finden Sie auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter folgendem Link: [GBK-25-02-1#1_Festlegung](#)